



Anträge (Stand 19.05.2022, 12.20 Uhr)

Stadtratssitzung vom 19. Mai 2022

Traktandum 2: Agglomerationskommission (AKO): Ersatzwahl (2020.SR.000390)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Für die zurücktretende Alina Irene Murano nominiert die Fraktion SP/JUSO als Mitglied Valentina Achermann (SP).	

Traktandum 4: Gesamtanierung Volksschule Enge; Baukredit (Abstimmungsbotschaft) (2019.PRD.000068)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die ostseitige Stirnfassade der Turnhalle ist zu begrünen.	Aus Sicht von HSB ist eine solche Begrünung möglich, es fehlt aber noch die Abklärung mit dem Denkmalschutz. Die Biodiversität ist weltweit stark rückläufig und der Klimawandel wird immer stärker spürbar. Fassadenbegrünungen fördern die Biodiversität, binden CO ₂ und mildern die Folgen des Klimawandels. In Artikel 3 Absatz 2 des Klimareglements heisst es: «Bei Gleichwertigkeit der tangierten öffentlichen Interessen haben die Klimaschutzmassnahmen Vorrang».

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Der Begrünung der Fassade ist entsprechend oberster Priorität vor anderen Interessen einzuräumen.
2.	Simone Machado, GaP	Der Baubeginn wird aufgeschoben bis nach dem Abbau des Militärcontainer. Die Botschaft ist entsprechend anzupassen: Per 4 Quartal 2028/2029 soll die Volksschule Enge ihren Betrieb aufnehmen (Seiten 5 und 11).	Werdern wie geplant bis 1000 geflüchtete Menschen auf dem Viererfeld in die Militärcontainer-Unterkünfte aufgenommen, braucht es die Räume der Volksschule Enge für den Schulunterricht für die Kinder und Sprachkurse für Erwachsene. Die Kinder sollen ortsnah beschult werden und auch die Erwachsenen Möglichkeiten haben, sich ausserhalb der Container in Räumen von richtigen Häusern aufzuhalten. Zudem sollen die Menschen, die neben dem Schulhaus Enge auf der Nordostseite des Viererfeldes in nicht lärmdurchlässigen Containern wohnen, nicht auch noch mit Baulärm und -staub belastet werden.

Traktandum 5: Gesamtanierung und Erweiterungsneubau Volksschule Steigerhubel; Projektierungskredit (2021.PRD.000075)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Minderheit PVS	Ergänzungsantrag: Das gesamte Schulareal, inklusive der Bestandesbauten, ist hindernisfrei.	Die Vorgaben zum Eidg. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sind auch bei den Schulanlagen vollumfänglich umzusetzen. Falls bei der Sanierung der Bestandesbauten Bedenken bestehen (Kosten etc.), ist der zuständigen Kommission und dem Stadtrat eine Variantenabstimmung vorzulegen.
2.	PVS	Ergänzungsantrag: Es wird geprüft, ob eine Fassadenbegrünung bei den Bestandesbauten und beim Neubau möglich ist.	Als klimapolitische Massnahme sind Fassadenbegrünungen immer zu prüfen und, falls möglich, umzusetzen.
3.	Minderheit PVS	Ergänzungsantrag: Mit der Installation der Photovoltaikanlagen soll ein Jugendsolarprojekt Steigerhubel durchgeführt werden, unter Einbezug der Schülerschaft der Berufsschule GIBB.	Soll die Energiewende gelingen, muss auch die Bevölkerung mitgenommen werden. Die bisherigen Erfahrungen durchgeführter Jugendsolarprojekte sind positiv und somit bei jeder Gelegenheit durchzuführen. Da beim angrenzenden Gebäude die GIBB untergebracht ist, macht es Sinn, auch diese Jugendlichen und junge Erwachsenen

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			miteinzubeziehen und ein gemeinsames Projekt durchzuführen.
4.	SP/JUSO	<p>Ergänzungsantrag: Der Gemeinderat prüft im Rahmen des Studienauftrages weitere Möglichkeiten für den Erweiterungsneubau und für die Unterbringung des zusätzlichen Schulraumes, um den Allwetterplatz und den knappen Aussenraum zu erhalten. Insbesondere geprüft werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Situation Kirchgemeindehaus Steigerhubel (Zumiete, Kauf oder Abbruch) 2. Zumiete im DEZA-Gebäude 3. Abbruch des «Abwärtsgebäude» und Erweiterung der GIBB-Freifläche 	<p>Die Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern (Ev.-ref. GKG Bern) wollte bislang nicht auf konkrete Verkaufsverhandlungen eintreten. Mittlerweile wurde die "Liegenchaftsstrategie 2025" der Ev.-ref. GKG Bern verabschiedet und betreffend Kirchgemeindehaus Steigerhubel ist "Verzicht ab 2023" vermerkt (Seite 17 unter "Innenstadt"). Falls es zu einem Kauf des Kirchgemeindehauses Steigerhubel käme, würde sich die Gesamtsituation eindeutig verändern und die Planung hätte eine neue Grundlage. Zusätzlich sollte die Planung für weitere Alternativen möglichst offen bleiben, damit die beliebte Infrastruktur des Allwetterplatzes dem Quartier erhalten bleibt.</p>

Traktandum 7: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Änderungsantrag des Büros des Stadtrats: Monatliche Auszahlung Sitzungsgeld (Art. 12 GRSR) und keine Papierauflage der kleinen Anfragen (Art. 65 GRSR); 1. Lesung (2020.SR.000164)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

GRSR (SSSB 151.21) bisher	GRSR neu, Änderungsanträge Büro	Anträge AK / SR zu den Anträgen Büro
<p>Art. 12 Entschädigungen 1-5 [...]</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus.</p>	<p>Art. 12 Entschädigungen 1-5 [unverändert]</p> <p>⁶ Das Stadtratssekretariat rechnet die Sitzungsgelder ab und zahlt sie jeweils quartalsweise aus</p>	<p>Antrag SVP:¹ ⁶ Die Monatsabrechnung muss überprüfbar sein (Datum, Zweitangabe, Dauer und Art Sitzung; Stadtrat, entsprechende Kommission, Delegation etc.).</p>
<p>Art. 44 Präsenzliste Bei ihrem Erscheinen im Grossratssaal tragen sich die Mitglieder des Stadtrats auf einer Liste ein. Die Liste ist massgebende Grundlage für die im Protokoll festzuhaltende Präsenz.</p>		<p>Zusatzantrag der AK: Art. 44 Präsenzliste nachweis Bei ihrem Erscheinen im Grossratssaal tragen sich die Mitglieder des Stadtrats auf einer Liste ein. erfassen ihre Präsenz mittels eines elektronischen Zeiterfassungssystems. Die Liste elektronische Zeiterfassung ist massgebende dient als Grundlage für die im Protokoll festzuhaltende Präsenz und die Ausrichtung des Sitzungsgeldes.</p>
<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [...]</p> <p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich</p>	<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [unverändert]</p> <p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage</p>	<p>Antrag SVP:² ³ Den Fragestellern (Erstunterzeichnende) werden die Antworten zusätzlich in Papierform auf den Tisch gelegt; dies, sofern sie nicht auf den Erhalt in Papierform ausdrücklich verzichtet haben.</p>

¹ **Begründung:** Diese Angaben müssen in Abrechnung enthalten sein, sonst kann die Abrechnung nicht nachvollzogen werden.

² **Begründung:** Diese Ersteinreichenden haben Anspruch auf eine schriftliche Antwort. Es ist ihnen oft infolge auswärtigen Einsatzes nicht möglich, die Antwort auszudrucken oder per IT einzusehen. Diese ist eine Frage der Höflichkeit, des Respekts für die Ersteinreichenden. Auf das Recht kann selbst-verständlich verzichtet werden.

mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt.	erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages. und wird als Tischvorlage verteilt.	Antrag SVP: ³ ⁴ <i>Es sei zusätzlich eine genügend grosse Anzahl in Papierform aufzulegen.</i> Antrag Simone Machado, GaP: ⁴ ² [...] <i>und wird in ausreichender Zahl in Papier zur Verfügung gestellt.</i>
---	--	---

Traktandum 8: Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag des Büros des Stadtrats: Änderungen zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR); 1. Lesung (2020.SR.000247)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

GRSR (SSSB 151.21) bisher	GRSR neu, Änderungsanträge Büro	Anträge AK / SR zu den Anträgen Büro
<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Protokolle der Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer geht das Protokoll nur im</p>	<p>Art. 35 Kommissionsprotokolle Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind geheim vertraulich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Die Protokolle der SachKommissionen und der nichtständigen Kommissionen ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem</p>	<p>Antrag Tabea Rai, AL:⁹</p> <p>Art. 35 Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Protokolle der Kommissionen, ihrer Delegationen und Ausschüsse sind vertraulich öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>² Die Protokolle der Kommissionen ihrer Delegationen und Ausschüsse sind öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst. werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin</p>

³ **Begründung:** Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass genügend Antworten in Papierform vorhanden sind. Diese Anzahl hat sicher vernachlässigbare kleine Auswirkungen auf das Klima. Dies ganz im Gegensatz zu den Flugreisen des Stadtpräsidenten nach Südafrika mit Zwischenlandung in Äthiopien.

⁴ **Begründung:** Die Antworten des Gemeinderates auf kleine Anfragen erfolgen kurzfristig um 11 Uhr am Tag der Stadtratssitzung. Es ist nicht allen Stadtratsmitgliedern möglich, etwa aufgrund von Erwerbsarbeit, die Antwort vor der Sitzung online zu konsultieren oder auszudrucken.

⁹ **Begründung:** Keine.

<p>Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas anderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993⁵ vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz⁶ erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p>	<p>Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmernde geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas aAnderes.</p> <p>³ Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993⁷ vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz⁸ erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.</p> <p>[streichen – neu in Art. 36]</p>	<p>oder dem Protokollführer verteilt. An Sitzungsteilnehmende geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.</p> <p>³ [streichen]</p> <p>⁴ [streichen]</p>
	<p>Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu) ¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich. ² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich</p>	<p>Zusatz- bzw. Änderungsantrag AK: Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen (neu) ¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenlisten der Aufsichtskommissionen sowie die Anwesenheiten an deren Sitzungen sind nicht öffentlich, davon</p>

⁵ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁶ BSG 107.1

⁷ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁸ BSG 107.1

	<p>über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.</p> <p>³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.</p> <p>⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.</p> <p>⁵ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>ausgenommen sind die Anwesenheiten der Kommissionsmitglieder.</p> <p>² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert oder dass die Öffentlichkeit nicht informiert wird.</p> <p>³⁻⁴ wie Antrag Büro</p> <p>⁵ Die Kommissionssprecherinnen und -sprecher dürfen an der Stadtratsdebatte das exakte Stimmenverhältnis bekannt geben.</p> <p>[Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.]</p> <p>Antrag Tabea Rai, AL:¹⁰ (neu)Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen ¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>^{2 - 5} [streichen]</p>
--	---	---

¹⁰ **Begründung:** Keine.

		<p>Antrag SVP:¹¹ ² [...] bekannt geben. Die Kommission gibt weiter das Stimmenverhältnis der einzelnen Abstimmungen bekannt. Die Kommission kann im Einzelfall etwas anderes beschliessen. [...]</p> <p>Antrag SVP:¹² ³ [...] zusätzlich dürfen sie über das exakte Abstimmungsverhältnis informieren (von diesem Recht ausdrücklich ausgenommen ist das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder).</p> <p>Antrag SVP:¹³ ⁴ [...] und ihr Stimmverhalten sowie die von ihnen gestellten Anträge und die exakten Abstimmungsverhältnisse Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.</p>
--	--	--

¹¹ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

¹² **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

¹³ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

		<p>Antrag Simone Machado, GaP:¹⁴ 1 Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste und die Unterlagen zu den Geschäften werden mit einer Frist zur Einreichung von Vorschlägen zu Händen der betreffenden Kommissionssitzung spätestens 14 Tage im Voraus im Internet publiziert. Mitglieder des Stadtrats sowie Interessierte sind berechtigt, den Kommissionen Vorschläge zu einem Verhandlungsgegenstand schriftlich einzureichen. Die Traktanden der Aufsichtskommissionen, die schutzwürdige Persönlichkeitsinteressen tangieren, sind nicht öffentlich.</p> <p>Antrag Simone Machado, GaP:¹⁵ ² Das Kommissionspräsidium orientiert die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die</p>
--	--	---

¹⁴ **Begründung:** Die Öffentlichkeit der Traktandenliste soll es den Stadtratsmitgliedern ermöglichen, sich zu informieren und rechtzeitig ihre Anliegen betreffend eines Geschäfts in die zuständige Kommission einzubringen. Anliegen aus dem Stadtrat und aus der Bevölkerung können so frühzeitig aufgenommen und geprüft werden. So können neue Ideen für Lösungen in politischen Prozess eingebracht werden.

¹⁵ **Begründung:** Die Öffentlichkeit der Traktandenliste soll es den Stadtratsmitgliedern ermöglichen, sich zu informieren und rechtzeitig ihre Anliegen betreffend eines Geschäfts in die zuständige Kommission einzubringen. Anliegen aus dem Stadtrat und aus der Bevölkerung können so frühzeitig aufgenommen und geprüft werden. So können neue Ideen für Lösungen in politischen Prozess eingebracht werden.

		<p>Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.</p>
	<p>Art. 35b Kommissionsgeheimnis (neu) ¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen. ² Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>Antrag Tabea Rai, AL:¹⁶ (neu)Art. 35b Kommissionsgeheimnis ¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis sind öffentlich unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen. ² Die Sitzungsunterlagen sind öffentlich, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission als vertraulich deklariert werden. unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Antrag SVP:¹⁷ ¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission</p>

¹⁶ **Begründung:** Keine.

¹⁷ **Begründung:** Das Kommissionsgeheimnis wird durch die neue Vorlage sogar eher gestärkt, insbesondere wenn das exakte Abstimmungsverhältnis geheim bleiben muss. (das Stimmverhalten der Mitglieder bleibt geheim, d.h. wer wie gestimmt hat, "soll" auch nach unserem Vorschlag weiterhin geheim bleiben)! Die PVS legte Abstimmungsverhältnis immer klar offen. Jetzt nur noch im Belieben Sprecher! Er darf....

		<p>kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.</p> <p>Antrag Simone Machado, GaP:¹⁸ ² Die Sitzungsunterlagen sind öffentlich unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission dem Kommissionsgeheimnis unterstellt werden. für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.</p>
<p>Art. 36 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.</p> <p>² Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p> <p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem Escheid an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.</p>	<p>Art. 36 Öffentlichkeit Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>¹ Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Beschwerde Einsprache hin gemeindeintern endgültig. [bisher in Artikel 35 Absatz 4]</p> <p>² Dritten kann Einsicht in Protokolle von Kommissionensitzungen kann gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist.</p>	<p>Antrag Tabea Rai, AL:¹⁹</p> <p>Art. 36 Einsicht in Protokolle der Kommissionen</p> <p>Die Protokolle der Kommissionen sind öffentlich, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.</p> <p>^{1 - 4} [streichen]</p> <p>Antrag Simone Machado, GaP:²⁰</p> <p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Protokolle der Kommissionen einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats über die Einsprache hin gemeindeintern endgültig. Gegen diesen Entscheid kann der Stadtrat angerufen werden.</p>

¹⁸ **Begründung:** Sind die Unterlagen für die Kommissionssitzungen öffentlich, werden die Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Geschäften des Stadtrates und eine kontinuierliche Meinungsbildung aufgrund einer soliden Grundlage ermöglicht.

¹⁹ **Begründung:** Keine.

²⁰ **Begründung:** Es ist eine einheitliche Regelung mit einer zweiten Instanz zu schaffen (wie z.B. Art. 6 GRSS).

	<p>³ Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.</p> <p>⁴ Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinem en Escheiden an die Vorgaben von Artikel 27ff. des Informationsgesetzes.</p>	
--	---	--